



15.06.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für die Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015

Seiten 3 - 24

Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für die Masterstudiengänge der Hochschule Bochum

vom 16. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Master-Rahmenprüfungsordnung:

Inhalt:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Master-Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; akademischer Grad
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung
- § 13 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 13a Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren)
- § 14 Prüfungen in mündlicher Form
- § 15 Testate
- § 16 Praxissemester/Praxisphase
- § 17 Fakultatives Auslandsstudium

- § 18 Masterarbeit
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Ausgabe der Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung
- § 22 Kolloquium; Wiederholung
- § 23 Masterzeugnis; Masterurkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

Umrechnung von Prozenten in Noten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Master-Rahmenprüfungsordnung

¹Diese Master-Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen gemäß § 2 für alle Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) im Rahmen des Verbundstudienmodells angebotenen Studiengänge.

§ 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge bestehen Studiengangsprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Master-Rahmenprüfungsordnung. ²Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:

1. Den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die Regelstudienzeit und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs,
3. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
4. die Prüfungsorgane,
5. die Zahl der Module,
6. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module,
7. die Voraussetzungen der ggf. in den jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder Praxisphasen,
8. die Zahl der Prüfungen und die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen,
9. die Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen,
10. die Prüfungsform,
11. die Zahl und die Voraussetzungen die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
12. den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung.

³Die Regelungsgehalte der Nrn. 6 und 10 können auch in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben sein; in die betreffende Studiengangsprüfungsordnung ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(1a) ¹Für neu errichtete oder curricular umgestaltete Studiengänge sehen die Studiengangsprüfungsordnungen Regelungen dazu vor, in welchen konkreten Semestern die vorgesehenen Lehrveranstaltungen erstmals stattfinden (Aufwuchsregelung).

(2) ¹Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung spezifizieren und abweichende Regelungen vorsehen; diese erfolgen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen dieser Rahmenprüfungsordnung.

(3) ¹Der Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Studiengangsprüfungsordnungen

erfolgen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte bzw. beschließender Ausschüsse; die Regelungen zu Studienbeirat in der jeweiligen Ordnung des Fachbereichs sind zu beachten. ²Dies gilt auch für die Modulhandbücher, sofern sie Regelungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 oder 10 enthalten. ³Das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; akademischer Grad

(1) ¹Das zur Master-Prüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(2) ¹Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) ¹In den Masterstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der entsprechende Mastergrad verliehen.

(4) ¹Der jeweilige Master-Abschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zu einem Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist ein qualifizierter Abschluss eines fachlich entsprechenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. ²Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang kann nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule Bochum die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 12 HG) nachweisen. ²Für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium zugelassen werden, gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse eine entsprechende Bescheinigung der Partnerhochschule.

(4) ¹Eine Einschreibung in den jeweiligen Masterstudiengang wird gemäß § 50 Abs. 1 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an

einer anderen Hochschule in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang aufweist, für den die Einschreibung beantragt wird, eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen des jeweiligen Masterstudienganges gehört.

§ 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die beauftragte Person zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. ²Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. ³Beanstandet die Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.

(2) ¹Das Nähere, insbesondere die Zusammenarbeit des Studienbeirats des Fachbereichs bzw. des Fachbereichsrats mit der beauftragten Person, regelt die Ordnung des betreffenden Fachbereichs.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. ²Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) ¹Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. ²Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. ³Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. ⁴Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung.

(3) ¹Module schließen in der Regel nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit nur einer Prüfung ab. ²In besonders begründeten Fällen können die Studiengangsprüfungsordnungen Module vorsehen, die sich auch über mehrere Semester erstrecken. ³Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(4) ¹Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation von Prüfungen und die durch die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für einen oder mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

³Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
3. zwei Studierenden.

⁴Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. ³Er entscheidet über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. ⁴Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. ⁵Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und

Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. ⁵Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) ¹Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen
1. die an der Hochschule Lehrenden oder
2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,
bestellt werden. ²Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Regelungen in § 18 Abs. 2 und in § 21 Abs. 4 sind zu beachten.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Leistungen, die in einem Masterstudiengang an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland, oder an einer Hochschule in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das ‚Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich und in der europäischen Region‘ vom 11. April 1997 (Lissabon-Anerkennungskonvention) ratifiziert hat, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Hochschule keinen wesentlichen Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs nachweist, für den die Anerkennung beantragt wird. ²Grundlage für die Entscheidung über eine Anerkennung sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ³Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die Leistungen bereitzustellen, die Gegenstand des Antrags auf Anerkennung sind. ⁴Ein eventueller Nachweis eines wesentlichen Unterschieds nach Satz 1 ist auf Verlangen der antragstellenden Person nachvollziehbar und hinreichend detailliert schriftlich zu begründen; wird die Anerkennung versagt, kann sie eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen.

(2) ¹Über die Anerkennung bzw. über die Feststellung wesentlicher Unterschiede entscheidet der jeweilige für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer oder eines für die Fächer zuständigen Prüferin oder Prüfers, innerhalb einer Frist von 6 Wochen. ²Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen oder Informationen vorliegen.

(3) ¹Der Gesamtumfang der Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 soll drei Viertel der Leistungspunkte eines Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht überschreiten. ²Eine Abschlussarbeit kann in der Regel nicht anerkannt werden.

(4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen soll innerhalb der ersten beiden Semester nach erstmaliger Einschreibung in einen Studiengang gestellt werden. ²Sofern die Anerkennung als Grundlage für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester dient (Hochschulwechselerinnen und Hochschulwechsler bzw. Studiengangswechselerinnen und Studiengangswechsler), kann der Antrag nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. der Einschreibung oder dem Wechsel in einen Studiengang gestellt werden.

(5) ¹Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden; der Gesamtumfang der Anerkennung dieser gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikationen ist auf die Hälfte aller für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte beschränkt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Mündliche Prüfungen werden auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. ⁴Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein

Studiengang abgeschlossen wird (insbes. Kolloquium), und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) ¹Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) ¹Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut"
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Für die Bewertung von Teilprüfungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Parallel zur Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 3 und 4 kann auch eine Bewertung auf prozentualer Basis erfolgen (siehe Anlage 1).

(7) ¹Wenn eine Prüfung bestanden wurde, so werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten und in der jeweiligen Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung ersichtlichen Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht fristgerecht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage des Originals einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich, die an demselben Tag ausgestellt ist bzw. wurde, an dem die Prüfung stattfindet bzw. stattfand; dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, ggf. ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. ³Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. ⁴Die Bescheinigung nach Satz 2 muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen. ⁵Erkennt das Prüfungsamt die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. ⁴Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Dies gilt entsprechend bei Feststellung durch eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. durch eine oder einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) ¹Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(5) ¹Täuschungshandlungen sind auch gegeben, wenn im Rahmen von Anträgen auf Anrechnung von Leistungen falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt werden oder wenn das Prüfungsamt über eine an der Hochschule Bochum erbrachte Prüfungsleistung getäuscht wird.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. ²Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Masterprüfung

§ 11 Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und Testaten, ggf. dem Auslandssemester, ggf. der Praxisphase oder dem Praxissemester, der Masterarbeit und ggf. dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

§ 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung

- (1) ¹An den Prüfungen des jeweiligen Masterstudiengangs kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss legt zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen verbindlich fest, sofern die Studiengangsprüfungsordnung oder das Modulhandbuch alternative Prüfungsformen vorsieht. ²Die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt hochschulweit terminiert und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; die in die Prüfungszeiträume eingebetteten Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.
- (3a) ¹Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt ist, nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine angemeldete Teilnehmerin bzw. kein angemeldeter Teilnehmer widerspricht. ²Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) ¹Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. ²Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden. ⁴Die Frist für die Prüfungsanmeldungen wird vom Prüfungsamt festgelegt und in hochschulüblicher Weise bekanntgegeben.

(5) ¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit dem Studierendenausweis oder einem mindestens in lateinischer Schrift ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(6) ¹Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. ³Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(7) ¹Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. ²Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. ³Dies ist gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.

(8) ¹Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) ¹Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. ³Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 13 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) ¹Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.

(2) ¹Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) ¹Die Dauer von Klausurarbeiten wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgeschrieben, sie darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. ²Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die

Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur mit einer Note gemeinsam entsprechend § 9 Abs. 3.

§ 13a Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren)

(1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (e-Klausuren). ²Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 13 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. ³Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.

(2) ¹Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ²Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Multiple-Choice-Verfahren sind die Regelungen des § 13a zu beachten.

(3) ¹Vor der Durchführung von e-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.

(4) ¹Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen. ²Von ihr oder ihm ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

§ 14 Prüfungen in mündlicher Form

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Dauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. bei der Präsentation von Gruppenarbeiten.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. ³Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. ⁴Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15 Testate

(1) ¹Ein Testat ist eine Bestätigung über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form einer unbenoteten Teilnahmebestätigung.

(2) ¹Grundlage für das Testat kann je nach Lehrveranstaltungsform und Lehrgebiet der regelmäßige Veranstaltungsbesuch (Seminare, Übungen, Praktika), die Beteiligung, ein Referat oder eine andere von der oder dem Studierenden zu erbringende unbenotete Studienleistung sein.

(3) ¹Die Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. ²Die Ergebnisse sind den Studierenden und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) ¹Das Vorliegen der Testate kann Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sein.

(5) ¹Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden.

§ 16 Praxissemester/Praxisphase

(1) ¹Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums kann von den Studierenden die Ableistung eines Praxissemesters oder einer Praxisphase verlangt werden. ²Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) ¹Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Fachbereichsrat kann die Betreuung des Praxissemesters oder der Praxisphase einer oder einem Beauftragten übertragen. ²Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

§ 17 Fakultatives Auslandsstudium

(1) ¹Die Fachbereiche der Hochschule fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden indem sie versuchen, die Studienpläne der Masterstudiengänge so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters oder mehrerer Semester (je 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines fakultativen Auslandsstudiums zu erbringen.

(2) ¹Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem jeweiligen Studiengang und dem individuellen Kompetenzerwerb dienliche Leistungen erbringen.

(3) ¹Die oder der Studierende erstellt auf der Basis des Studienangebots der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Studiengangs, in dem sie oder er eingeschrieben ist, entspricht. ²Der Studienvertrag erhält die Aufstellung der Module bzw. Lehrveranstaltungen, die zu belegen sind; hierbei werden die entsprechenden Leistungspunkte ausgewiesen. ³Der Studienvertrag wird von der oder dem Studierenden und der Koordinatorin oder dem Koordinator des Studiengangs unterzeichnet sowie mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator an der ausländischen Hochschule abgestimmt. ⁴Er soll vor Aufnahme des Auslandsstudiums geschlossen und bei eventuellen Änderungen aktualisiert und genehmigt werden.

§ 18 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll die oder der Studierende darstellen, dass sie oder er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung zur Lösung umrissener Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder oder jedem betreut werden, die oder der gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann (§ 7). ²Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin und Prüferin bzw. einem bestimmten Betreuer und Prüfer der Masterarbeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) ¹Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.

(5) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit deutlich abgegrenzten Arbeitsgebieten angefertigt werden.

(6) ¹Die schriftliche Darstellung ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. ²Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer in einem Land der Europäischen Union gesprochenen Amtssprache verfasst werden.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 20 Ausgabe der Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben. ²Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüferin oder der Prüfer das der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(2) ¹Der spätest- (ggf. auch frühest-)mögliche Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt. ²Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden; entsprechende ärztliche Bescheinigungen, aus denen auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht, sind beizubringen.

(3) ¹Das Thema einer Masterarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung

(1) ¹Mindestens zwei schriftliche und mit geeigneter Bindung versehene Exemplare der Masterarbeit sind fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Zusätzlich zu jedem Exemplar der schriftlichen ist eine digitale Fassung einzureichen, um eine Plagiatsprüfung zu ermöglichen.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. ³Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Bochum sein.

(5) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 3 vorzunehmen. ²Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 9 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, es sei denn, dass die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In diesen Fällen wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Begutachtung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit festgelegt. ⁵Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. ⁶Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(6) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Kolloquium; Wiederholung

(1) ¹Die Masterarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht. ²Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) ¹Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
2. alle Testate erbracht hat,
3. alle Prüfungen bestanden hat und
4. deren oder dessen Masterarbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(4) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 14) durchgeführt. ²Es wird von den zwei bzw. - im Falle des § 23 Abs. 5 - drei Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) ¹Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 9. ²Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Masterzeugnis; Masterurkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erbracht und die Masterarbeit und ggf. das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfung bzw. des letzten Testats ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Masterzeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) ¹Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement aus.

(4) ¹Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete und gesiegelte zweisprachige (deutsch, englisch) Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet.

(5) ¹Das Masterzeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält

1. die Gesamtnote der Masterprüfung,
2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten,
4. das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
5. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen.

(6) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 ermittelt.

- (7) ¹Die ECTS-Note wird - bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

²Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

- (8) ¹Besteht die oder der Studierende die Masterprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Leistungen.

- (9) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. ³Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. ³Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 13a sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrücke der elektronischen Daten bereitzustellen.

(2) ¹Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. ²Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ³§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Master-Rahmenprüfungsordnung vom 15.02.2011 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 16.05.2014 außer Kraft.

(2) ¹Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung erlassenen bisherigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge sind bei der nächsten erforderlichen Änderung an diese Rahmenprüfungsordnung anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 8. Juni 2015.

Bochum, den 9. Juni 2015

Der Präsident

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 analog.